

SATZUNG

der Stadt Gummersbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen - Stellplatzablösesatzung –

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000 S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Gummersbach werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

- Gebietsteil I: Gummersbach-Innenstadt
- Gebietsteil II:
 - a) Gummersbach-Dieringhausen
 - b) Gummersbach-Derschlag
 - c) Gummersbach-Niederseßmar

(2) Die Abgrenzung der Gebietsteile ist in den beigefügten Plänen i. M. 1 : 5.000 durch Umrandung dargestellt, und zwar

- in der Anlage 1 der Gebietsteil I
- in der Anlage 2 der Gebietsteil II a)
- in der Anlage 3 der Gebietsteil II b)
- in der Anlage 4 der Gebietsteil II c)

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt 30 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen je Stellplatz:

- im Gebietsteil I 8.242 €
- im Gebietsteil II 3.793 €

(3) Dementsprechend beträgt der Ablösebetrag je Stellplatz:

- im Gebietsteil I 2.472 €
- im Gebietsteil II 1.137 €

§ 3

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig, soweit nicht eine abweichende, im besonderen öffentlichen Interesse liegende Vereinbarung eine anderweitige Fälligkeit festsetzt.

§ 4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung von Stellplätzen.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gummersbach vom 15.06.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung der Artikelsatzung ortsrechtlicher Vorschriften und Anpassung an den Euro vom 07.12.2001 außer Kraft.